

SATZUNG

des Multi-Distrikts 111 – Deutschland

gemäß Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung in Wiesbaden am 19. April 1980, geändert durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlungen in Frankfurt am 4. Juni 1994, in Stuttgart am 6. Mai 1995, in Dresden am 23. Mai 1998, in Nürnberg am 29. Mai 1999, in Bochum am 25. Mai 2002, in Freiburg am 15. Mai 2004, in Rostock am 28. Mai 2005, in Braunschweig am 13. Mai 2006, (ao. MDV) in Frankfurt/Main am 03. März 2007, in Osnabrück am 21. Mai 2011, in Kassel am 18. Mai 2013, in Halle (Saale) am 17. Mai 2014, in Bamberg am 16. Mai 2015, in Berlin am 13. Mai 2017, in Leipzig am 5. Mai 2018, in Kiel am 1. Juni 2019.

Artikel I

Bezeichnungen und Bereiche

- 1) Die deutschen Lions Clubs sind in dem Multi-Distrikt 111 – Deutschland der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (im Folgenden: Multi-Distrikt) zusammengeschlossen. Der Multi-Distrikt ist ein nicht rechtsfähiger Verein ohne wirtschaftliche Zielsetzung.
- 2) Der Multi-Distrikt gliedert sich in Distrikte. Ihre durch die Multi-Distrikt-Versammlung beschlossene Zahl, gebietsmäßige Abgrenzung und Bezeichnung sind in einer Multi-Distrikt-Karte festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Internationalen Vorstandes.
- 3) Die Distrikte sind in Regionen und diese in Zonen unterteilt. Die Unterteilung nimmt der Distrikt-Governor vor.

Artikel II

Sitz

Sitz des Multi-Distrikts ist Wiesbaden. Hier unterhält der Multi-Distrikt für sich, für die Distrikte und für die Lions Clubs eine Geschäftsstelle, die hauptamtlich geführt wird.

Artikel III

Zweck

- 1) Der Multi-Distrikt und die Distrikte dienen der engen Verbindung zwischen allen deutschen Lions Clubs und der gemeinschaftlichen Förderung der Lions-Ziele sowie einer einheitlichen Vertretung nach außen. Die Zuständigkeit des Multi-Distrikts erstreckt sich nur auf Angelegenheiten, die der gemeinsamen Regelung für Distrikte und Clubs bedürfen. Dazu gehören die mit Zustimmung der Multi-Distrikt-Versammlung errichteten gemeinnützigen Institutionen.
- 2) Unterorganisationen des Multi-Distrikts sind der selbständige gemeinnützige und mildtätige Verein „Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. (HDL)“ sowie die „Stiftung der Deutschen Lions (SDL)“ zur Verwirklichung der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der deutschen Lions Clubs, der Distrikte und des Multi-Distrikts. Dazu werden der SDL sowie dem HDL, soweit der Distrikt Mitglied im HDL ist, die Daten der deutschen Lions zur Verwirklichung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- 3) Im Rahmen dieser Zielsetzung verwenden der Multi-Distrikt und die Distrikte die ihnen zufließenden Mittel zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Artikel IV

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Multi-Distrikts sind die Lions Clubs im Multi-Distrikt 111 – Deutschland, für die von Lions Clubs International eine Charterurkunde ausgestellt worden ist.
- 2) Das Ausscheiden eines Clubs aus der Organisation von Lions Clubs International beendet auch die Mitgliedschaft im Multi-Distrikt.

Artikel V

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr (Lions-Jahr) beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Artikel VI

Organe

- 1) Die Organe des Multi-Distrikts sind
 - a) die Multi-Distrikt-Versammlung
 - b) der Governor-Rat.

2) Der Vorsitzende des Governor-Rates oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, die dem Multi-Distrikt zustehenden Rechte im eigenen Namen geltend zu machen und die Mitglieder in ihrer Gesamtheit in dem Umfang zu vertreten, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist. Gleiches gilt für jeden Distrikt-Governor oder seinen Vertreter in Angelegenheiten, die seinen Distrikt betreffen.

2) Die Haftung des Multi-Distrikts ist auf sein Vermögen, die Haftung der Lions Clubs als seiner Mitglieder auf die von ihnen nach dieser Satzung geschuldeten Beiträge beschränkt. Der für den Multi-Distrikt Handelnde haftet nicht persönlich. Diese Haftungsbeschränkungen sind bei Abschluss von Verträgen zu vereinbaren.

Artikel VII Multi-Distrikt-Versammlung

§ 1

1) Die Multi-Distrikt-Versammlung findet einmal jährlich zu einem vom Governor-Rat festgelegten Zeitpunkt statt. Sie muss spätestens 15 Tage vor Beginn des Internationalen Kongresses beendet sein.

2) Der Governor-Rat lädt die Clubs spätestens 10 Wochen vor der Multi-Distrikt-Versammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung per Post, Fax oder E-Mail zu der Versammlung ein. Er fordert auf, Anträge rechtzeitig und formgerecht einzureichen.

3) In dringenden Fällen kann der Governor-Rat eine außerordentliche Versammlung des Multi-Distrikts einberufen.

4) Eine außerordentliche Versammlung des Multi-Distrikts ist vom Governor-Rat auch einzuberufen, wenn ein Viertel der Clubs des Multi-Distrikts dies verlangt.

5) An Sitzungstagen der ordentlichen Multi-Distrikt-Versammlung sowie an dem jeweils vorangehenden Tag sind keine Veranstaltungen der Lions Clubs zulässig.

§ 2

1) Der Multi-Distrikt-Versammlung obliegen insbesondere:

a) die Erörterung aller und die Beschlussfassung über alle den Multi-Distrikt, die Distrikte und/oder Lions Clubs gemeinsam betreffende Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Distrikt-Versammlung oder dem Governor-Rat bzw. dem zuständigen Distrikt-Governor durch diese Satzung oder durch Beschluss einer Multi-Distrikt-Versammlung übertragen sind,

b) die Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung,

c) die Beschlussfassung über Änderungen der gebietsmäßigen Abgrenzung der Distrikte,

d) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Wahl eines internationalen Direktors und eines Internationalen Zweiten Vize-Präsidenten,

e) die Festsetzung der von den Lions Clubs je Mitglied an den Multi-Distrikt abzuführenden Beiträge und Ergänzungsbeiträge, einschließlich derjenigen Beträge, welche der Multi-Distrikt an die Stiftung der Deutschen Lions zur Erfüllung der administrativen Aufgaben der Stiftung weiterleitet nach Maßgabe des Finanzplans,

f) die Empfehlung an die Lions Clubs, Spenden oder Zustiftungen an die dem Multi-Distrikt zugeordneten und mit Zustimmung der Multi-Distrikt-Versammlung gegründeten gemeinnützigen Institutionen zur Erfüllung deren Satzungszwecke zu leisten,

g) die Entgegennahme des Berichtes des Governor-Rates über das laufende Lions-Jahr,

h) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Multi-Distrikts sowie die Entlastung des Governor-Rates und des Schatzmeisters des Multi-Distrikts für das vorangegangene Lions-Jahr,

i) die Beschlussfassung über den vom Governor-Rat für den Multi-Distrikt vorgelegten Finanzplan für das folgende Lions-Jahr,

j) die Beschlussfassung über Auflösungen von Rücklagen und deren Verwendung,

k) die Wahl eines Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters für das folgende Lions-Jahr,

l) die Beschlussfassung über eine Finanz-, Schlichtungs- und Geschäftsordnung für den Multi-Distrikt und für die Distrikte sowie über ihre Änderung oder Ergänzung,

m) die Wahl des Tagungsortes für die ordentliche Multi-Distrikt-Versammlung,

n) die Beschlussfassung über die ihr nach der Satzung der Stiftung der Deutschen Lions übertragenen Aufgaben,

o) die Beschlussfassung über die Reisekostenrichtlinie des MD 111-Deutschland auf gemeinsamen Vorschlag des Governorrates und des Finanzausschusses.

2) Der Finanzausschuss erhält auf Verlangen die Möglichkeit, in der Multi-Distrikt-Versammlung über die Ergebnisse seiner Arbeit zu berichten.

§ 3

1) Jedes Mitglied eines zum Multi-Distrikt gehörenden Lions Clubs ist berechtigt, an der Multi-Distrikt-Versammlung teilzunehmen.

2) Stimmberechtigt in der Multi-Distrikt-Versammlung sind die von den Lions Clubs des Multi-Distrikts, die ihre Verpflichtungen erfüllt haben, bestellten Delegierten, die Mitglieder des bevollmächtigenden Clubs sein müssen.

3) Ein Lions Club hat seine Verpflichtungen nicht erfüllt, wenn er mit Beiträgen gegenüber Lions Clubs International, dem Multi-Distrikt oder dem Distrikt mehr als 90 Tage im Rückstand ist.

§ 4

1) Jeder Lions Club im Multi-Distrikt, für den eine Charterurkunde ausgestellt ist, ist berechtigt, für je zehn Mitglieder und für einen überschießenden Rest von fünf oder mehr Mitgliedern einen Delegierten mit Stimmrecht in die Multi-Distrikt-Versammlung zu entsenden. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die am ersten Montag des Vormonats der Multi-Distrikt-Versammlung von der Geschäftsstelle der Mitgliederdatenbank zu entnehmen ist.

2) Die stimmberechtigten Delegierten haben sich durch Übergabe einer schriftlichen Vollmacht des Club-Präsidenten, 1. Vize-Präsidenten oder Club-Sekretärs auszuweisen. Stimmberechtigt sind nur Anwesende; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme und erhält vor Beginn der Multi-Distrikt-Versammlung einen Ausweis über sein Stimmrecht.

§ 5

1) Die Beschlüsse der Multi-Distrikt-Versammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Festsetzung von Beiträgen und Ergänzungsbeiträgen, für Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, der Finanz-, Schlichtungs- und der Geschäftsordnung sowie für den Beschluss über die Aufteilung des Multi-Distrikts.

3) Der Beschluss über die Auflösung des Multi-Distrikts bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.

4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Artikel VIII

Governor-Rat

§ 1

1) Die amtierenden Distrikt-Governor und der von ihnen gewählte Vorsitzende bilden den Governor-Rat. Jedes Mitglied des Governor-Rates besitzt eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Governor elect wählen mit einfacher Mehrheit spätestens bis zur Multi-Distrikt-Versammlung ihren Vorsitzenden des Governor-Rates und seinen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden ist ein amtierender Governor oder ein Past-Governor, zum Stellvertreter ein Governor elect zu wählen.

2) Der Governor-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ist der Sprecher des Governor-Rates. Er leitet die Sitzungen des Governor-Rates und die Multi-Distrikt-Versammlung. Er ist für die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen auf der Ebene des Multi-Distrikts zuständig.

3) Der Governor-Rat ernennt auf Vorschlag seines Vorsitzenden den Multi-Distrikt-Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Die erste Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine einmalige erneute Ernennung für maximal drei weitere Jahre ist möglich. Im Falle einer Ersternennung ist das Amt auszuschreiben. Im Rahmen der Ausschreibung erfolgt die Auswahl sodann durch den Generalsekretär/Geschäftsführer der Geschäftsstelle zusammen mit dem GRV.

§ 2

1) Der Governor-Rat bildet für Angelegenheiten von Satzung/ Organisation, Langzeitplanung, Zeitschrift/Kommunikation und Informationstechnik je einen Ausschuss. Die Ausschüsse haben je fünf Mitglieder. Jedes Jahr scheidet das Mitglied mit der längsten Amtszeit aus. Wenn mehrere Mitglieder gleich lange Amtszeiten haben, scheidet das älteste Mitglied aus. Das ausgeschiedene Mitglied wird durch ein neues Mitglied ersetzt, das von dem Governor-Rat, dessen Amtszeit mit dem Ausscheiden des Mitglieds zusammenfällt, und von dem Governor-Rat des dann folgenden Lionsjahres in einer gemeinsamen Sitzung berufen wird. Der Governor-Rat kann Ausschussmitglieder auf begründeten Antrag der Mehrheit der Ausschussmitglieder und aus außerordentlichen Gründen abberufen und neu besetzen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, kann schon der amtierende Governor-Rat Nachfolger berufen. Unterbleibt diese Berufung, findet Satz 3) keine Anwendung. Der Governor-Rat muss auf der nach dem Austritt folgenden Governor-Rat-Sitzung Nachfolger berufen, wenn weniger als vier Ausschussmitglieder verbleiben. Eine Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist nicht möglich. Innerhalb eines Ausschusses müssen die Mitglieder verschiedenen Distrikten angehören.

2) Der Ausschuss Satzung/Organisation ist vom Governor-Rat vor allen Entscheidungen in Angelegenheiten von Satzung, Organisation, Finanzordnung, Schlichtungsordnung und Geschäftsordnungen zu hören. Dies gilt entsprechend für die Aufgabengebiete der Ausschüsse Langzeitplanung, Zeitschrift/Kommunikation und Informationstechnik. Der Ausschuss für Zeitschrift/Kommunikation regelt im Auftrag des Governor-Rates die Angelegenheiten der deutschsprachigen Zeitschrift LION.

3) Der Governor-Rat kann für bestimmte Aufgabengebiete Beauftragte oder weitere Ausschüsse für die Dauer seines Amtsjahres bestellen.

4) Zwischen den stimmberechtigten Amtsträgern des Multi-Distrikts oder Distrikts und dem Multi-Distrikt und/oder dem Distrikt dürfen keine vergüteten Vertragsverhältnisse eingegangen werden.

5) Der Governor-Rat erlässt für die Ausschüsse Geschäftsordnungen.

§ 3

1) Der Governor-Rat hat die Aufgabe, durch Meinungs- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder die Zusammenarbeit zwischen den Distrikten zu pflegen.

2) Neben seinen Aufgaben als Organ des Multi-Distrikts ist der Governor-Rat zuständig für

- a) die Wahrnehmung aller den Multi-Distrikt betreffenden Angelegenheiten innerhalb der von Lions Clubs International eingesetzten internationalen Organe und Gremien,
- b) die Verwaltung der Finanzen gemäß Artikel XIII dieser Satzung,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Multi-Distrikt-Versammlung,
- d) die Einrichtung, Unterhaltung und Kontrolle der Geschäftsstelle,
- e) alle weiteren durch diese Satzung, die Satzung und die Zusatzbestimmungen von Lions Clubs International und durch Beschluss der Multi-Distrikt-Versammlung ihm übertragenen Aufgaben.

3) Beabsichtigte Distrikt-Teilungen oder sonstige Neugliederungen von Distrikten sind dem Governor-Rat zu Beginn des Lionsjahres, spätestens bis zum 01.08. anzuzeigen. Der Governor-Rat holt Stellungnahmen der Ausschüsse für Satzung/Organisation und Langzeitplanung sowie des Finanzausschusses ein.

§ 4

Der Governor-Rat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, weitere Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende des Governor-Rates muss den Governor-Rat einberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 5

1) Die Beschlüsse des Governor-Rates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2) Der Governor-Rat ist beschlussfähig, wenn er fristgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung ist mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin abzuschicken.

Artikel IX Distrikte

§ 1

1) Die Distrikte sind selbständige Teile des Multi-Distrikts 111 im Sinne der Satzung der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs in der Rechtsform nicht rechtsfähiger Vereine ohne wirtschaftliche Zielsetzung. Sie tragen den Namen Distrikt 111 mit einer von der Multi-Distrikt-Versammlung beschlossenen Zusatzbezeichnung.

2) Jeder Distrikt soll sich eine Satzung geben, die mit der Satzung von Lions Clubs International in ihrer jeweils gültigen Fassung und den Zusatzbestimmungen, mit den Artikeln VI, IX, X, XI, XII, XIII, XVIII, XIX und XX dieser Satzung sowie der Finanzordnung und der Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts in Einklang stehen muss. Hat ein Distrikt keine Satzung, gilt die Satzung des Multi-Distriktes unmittelbar und entsprechend.

3) Die Satzungen der Distrikte und jede Satzungsänderung bedürfen der Genehmigung durch den Governor-Rat.

4) Der Sitz der Distrikte wird durch die Distrikt-Versammlung festgelegt.

§ 2

1) Mitglieder sind die im Gebiet des Distrikts ansässigen Lions Clubs, für die von Lions Clubs International eine Charterurkunde ausgestellt ist.

2) Ein rechtswirksames Ausscheiden eines Clubs aus der Organisation von Lions Clubs International beendet auch die Mitgliedschaft im Distrikt.

§ 3

1) Die Zuständigkeit der Distrikte erstreckt sich auf Angelegenheiten, die ihnen in den Artikeln IX, X, XI und XII dieser Satzung zugewiesen sind, nur den Distrikt betreffen und nicht auf Clubebene erledigt werden können.

2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

3) Die Haftung des Distrikts ist auf sein Vermögen beschränkt, die Haftung der Lions Clubs als seiner Mitglieder auf die von ihnen dem Distrikt geschuldeten Beiträge. Der für den Distrikt Handelnde haftet nicht persönlich. Diese Haftungsbeschränkungen sind bei Abschluss von Verträgen zu vereinbaren.

Artikel X Distrikt-Governor

§ 1

1) Der Distrikt-Governor ist der Repräsentant und höchste Amtsträger seines Distrikts. Er handelt in Verantwortung gegenüber den Organen von Lions Clubs International und führt die Beschlüsse der Multi-Distrikt-Versammlung und des Governor-Rates in seinem Distrikt aus.

2) Zum Distrikt-Governor, 1. und 2. Vize-Governor kann nur gewählt werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss vollberechtigtes, aktives Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs sein.
 - b) Er muss sich der Zustimmung seines Clubs oder der Mehrzahl der Clubs seines Distrikts versichert haben.
 - c) Er muss Präsident eines Lions Clubs während einer vollen Amtsperiode oder ihres größeren Teils und für mindestens zwei weitere Jahre Mitglied eines Clubvorstands gewesen sein.
 - d) Er muss das Amt einer Zone-Chairperson oder einer Region-Chairperson oder eines Kabinetts-Sekretärs bzw. eines Kabinetts-Schatzmeisters während einer vollen Amtsperiode oder eines größeren Teils ausgeübt haben.
- Keines der Ämter nach Buchstabe c) und d) soll gleichzeitig ausgeübt worden sein.
- 3) Ein Distrikt-Governor muss darüber hinaus bei seinem Amtsantritt das Amt eines Vize-Governors in demselben Distrikt, in dem er sich zur Wahl stellt für ein volles Amtsjahr oder dessen größeren Teils innegehabt haben. Sollte der amtierende Vize-Governor sich jedoch nicht zur Wahl als Distrikt-Governor stellen, kann ein Clubmitglied kandidieren, das die Bedingungen des Abs. 2) erfüllt.
 - 4) Die Distrikt-Versammlung kann einen 3. Vize-Governor wählen, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 c) und d) nicht erfüllen muss.
 - 5) Der Governor und die Vize-Governor werden für die Dauer eines Lions-Jahres von der Distrikt-Versammlung geheim gewählt. Eine Wiederwahl des Governors für das folgende Lionsjahr ist nicht zulässig.

§ 2

- 1) Der Distrikt-Governor ernennt für die Dauer seiner Amtszeit für jede Zone seines Distrikts eine Zone-Chairperson; er kann darüber hinaus für jede Region eine Region-Chairperson ernennen. Diese sollen Präsident oder Sekretär eines Clubs während einer vollen Amtsperiode oder ihres größeren Teils oder mindestens drei Jahre Mitglied eines Clubvorstandes gewesen sein.
- 2) Vor der Ernennung einer Region-Chairperson soll der Governor die Clubs der betreffenden Region, vor der Ernennung einer Zone-Chairperson den zuständigen Region-Chairperson und die Clubs der betreffenden Zone hören.
- 3) Eine Region- oder Zone-Chairperson kann höchstens für zwei weitere Lionsjahre ernannt werden.
- 4) Bei Ausfall einer Region-Chairperson oder Zone-Chairperson oder beim Wechsel des Wohnsitzes dieser Amtsträger in einen anderen Distrikt hat der Governor nach pflichtgemäßem Ermessen für die Besetzung des Amtes für die Dauer der restlichen Amtszeit zu sorgen.

§ 3

- 1) Der Governor ernennt einen Kabinetts-Sekretär und einen Schatzmeister für den Distrikt.
- 2) Er kann außerdem Beauftragte für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Die Beauftragten müssen aktive Mitglieder eines Lions Clubs seines Distrikts sein.

§ 4

- 1) Der Governor führt die laufenden Geschäfte des Distrikts. Er entscheidet über die Verwendung von Beiträgen und Ergänzungsbeiträgen unter Beachtung der Finanzordnung. Sie werden vom Schatzmeister des Distrikts verwaltet. Dieser legt jährlich Rechnung, die vom Rechnungsprüfer des Distrikts geprüft und vom Governor der nächsten Distrikt-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.
- 2) Er leitet die Sitzungen des Distrikt-Kabinetts und die Distrikt-Versammlung und übt die ihm durch die internationale Satzung übertragene Aufsicht über alle Clubs in seinem Distrikt aus.
- 3) Im Falle seiner Verhinderung werden seine Aufgaben vom 1. Vize-Governor, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vize-Governor und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vize-Governor wahrgenommen. Im Einzelfall kann er ein Mitglied des Kabinetts mit seiner Vertretung beauftragen.

Artikel XI

Distrikt-Kabinett

- 1) Der Governor, der letztjährige Governor, der Vize-Governor, der 2. und 3. Vize-Governor, die Region-Chairpersons, die Zone-Chairpersons, der Kabinetts-Sekretär, der Distrikt-Schatzmeister und die Beauftragten für bestimmte Aufgabengebiete bilden das Distrikt-Kabinett.
- 2) Das Distrikt-Kabinett unterstützt den Governor bei der Ausübung seiner Tätigkeit und ist ihm bei der Aufstellung von Plänen und Richtlinien für eine gute Entwicklung im Distrikt behilflich. Es berät den Governor in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten und nimmt die Berichte und Empfehlungen seiner Mitglieder, der Regionen, Zonen und Clubs entgegen.
- 3) Der Governor kann durch Abstimmung im Kabinett eine Meinungsbildung herbeiführen, deren Ergebnis er nach innen und außen vertritt.
- 4) Kabinetts-Sitzungen werden mindestens dreimal im Lions-Jahr vom Governor einberufen. Die Einladungen dazu sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung per Post, Fax oder E-Mail abzusenden. In dringenden Fällen ist eine telefonische Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung zulässig.

5) Auf Antrag der Mehrzahl der Kabinettsmitglieder muss der Governor unverzüglich eine außerordentliche Kabinettsitzung einberufen und abhalten.

Artikel XII

Distrikt-Versammlung

§ 1

1) In jedem Distrikt findet zweimal jährlich eine ordentliche Distrikt-Versammlung der im Distrikt bestehenden Lions Clubs an einem vom Distrikt-Governor festgelegten Ort und Zeitpunkt statt. Die erste ordentliche Distrikt-Versammlung muss bis spätestens Ende Oktober, die zweite ordentliche Distrikt-Versammlung bis spätestens 15 Tage vor der Multi-Distrikt-Versammlung beendet sein.

2) Der Governor kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Distrikt-Versammlung einberufen. Auf Verlangen der Präsidenten von mindestens einem Viertel aller Lions Clubs im Distrikt muss der Governor unverzüglich eine außerordentliche Distrikt-Versammlung einberufen und abhalten.

§ 2

Der Distrikt-Versammlung obliegt die Erörterung aller und die Beschlussfassung über alle den Distrikt und seine Clubs gemeinsam betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Governors oder der Multi-Distrikt-Versammlung gehören.

Der ersten ordentlichen Distrikt-Versammlung obliegt insbesondere die Wahl des Governors für das jeweils folgende Lions-Jahr sowie die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer, die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Governors und des Schatzmeisters für das vorangegangene Lions-Jahr.

Der zweiten ordentlichen Distrikt-Versammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl der Vize-Governor für das jeweils folgende Lions-Jahr,
- b) die Entgegennahme des Berichts des Governors für das laufende Lions-Jahr,
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Lions-Jahren. Diese dürfen während ihrer Amtszeit kein anderes Amt außerhalb ihres Clubs bekleiden. Einmalige Wiederwahl auch bei stellvertretender Tätigkeit, ist zulässig,
- d) die Festsetzung von Beiträgen und Ergänzungsbeiträgen,
- e) die Empfehlung gemeinsamer Activities der Clubs und eine Empfehlung der Finanzierung dieser Activities durch Umlagen,
- f) die Wahl eines Mitgliedes und seines Stellvertreters im Finanzausschuss des Multi-Distrikts,
- g) die Wahl der Delegierten für das Hilfswerk der Deutschen Lions gemäß § 8 der HDL-Satzung.

§ 3

Für die Distrikt-Versammlung gelten die für die Multi-Distrikt-Versammlung bestehenden Bestimmungen des Art. VII, §§ 1, 3, 4 und 5 sowie die Geschäftsordnung des Multi-Distrikts entsprechend.

Artikel XIII

Finanzverwaltung

§ 1

1) Die Verwaltung der Finanzen des Multi-Distrikts und der Distrikte ist in einer Finanzordnung geregelt.

2) Die für die Aufgaben des Multi-Distrikts nach Maßgabe der Internationalen Satzung und dieser Satzung aufgebrachtten Mittel werden vom Governor-Rat gemäß dem von der Multi-Distrikt-Versammlung genehmigten Finanzplan und der Finanzordnung verwaltet und verwendet. Hierbei steht dem Governor-Rat ein Finanzausschuss beratend zur Seite.

3) Der Finanzausschuss wird aus den Vertretern der Distrikte gebildet. Jeder Distrikt ist mit einem Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Distrikt-Versammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Kein Mitglied, gleichgültig ob als ordentliches oder als Stellvertreter, darf dem Finanzausschuss insgesamt länger als sechs Jahre angehören. Der Distrikt-Governor und der 1. Vize-Governor dürfen nicht Mitglied des Finanzausschusses sein.

4) Der Governor-Rat erlässt für den Finanzausschuss eine Geschäftsordnung.

5) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte im Rahmen des Finanzplanes auf der Grundlage der Finanzordnung.

§ 2

1) Für den Multi-Distrikt wird vom Schatzmeister nach den zu erwartenden Erträgen und Aufwendungen ein Finanzplan für das folgende Lions-Jahr aufgestellt und bis Ende September jedes Kalenderjahres dem Finanzausschuss, dem Governor-Rat und den Governors elect zusammen mit dem Jahresabschluss des vergangenen Lions-Jahres und dem dazugehörigen Prüfungsbericht zur Beratung vorgelegt. Dieser gibt seine Empfehlungen zu dem Finanzplan spätestens 2 Wochen vor der Herbstsitzung des Governor-Rats schriftlich an den Governor-Rat und die Governor elect weiter.

- 2) Der Governor-Rat und die Governor Elect beraten den Finanzplan im Rahmen der letzten Sitzung des Governor-Rates im Kalenderjahr gemeinsam. Der Governor-Rat und die Governor Elect entscheiden gemeinsam über den Finanzplan und legen ihn der MDV zur Beschlussfassung vor. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Distrikt-Governor und Governor Elect. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht berücksichtigt.
- 3) Der Schatzmeister erläutert den vom Governor-Rat vorgelegten Finanzplan in der Multi-Distrikt-Versammlung.
- 4) Der von der Multi-Distrikt-Versammlung zu wählende Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter müssen nicht Mitglieder eines Lions Clubs sein. Sofern sie Mitglieder eines Lions Clubs sind, dürfen sie während ihrer Amtsdauer kein Amt in der Lions-Organisation außerhalb ihres Clubs bekleiden. Sie müssen die Qualifikation eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers haben und berechtigt sein, für die Erteilung des Bestätigungsvermerks ein entsprechendes Siegel zu führen.
- 5) Es dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden, die nicht durch den Finanzplan gedeckt sind.
- 6) Unabweisbare Aufwendungen, die über die Ansätze im Finanzplan hinausgehen, sind nur zulässig, wenn diese auch durch Entnahmen aus der jeweils zugehörigen Rücklage gedeckt werden können. Der Governor-Rat kann in diesem Falle gemeinsam mit dem Schatzmeister, nach Anhörung des Vorsitzenden des Finanzausschusses einen Dringlichkeitsbeschluss fassen. Der nächsten Multi-Distrikt-Versammlung ist vom Governor-Rat darüber zu berichten.
- 7) Verpflichtungen, die auch in den folgenden Finanzplänen zu Aufwendungen führen, sind im aktuellen Finanzplan nach Jahren aufgeschlüsselt gesondert auszuweisen. Sofern solche Verpflichtungen unabweisbar durch einen Dringlichkeitsbeschluss begründet werden müssen, ist der nächsten Multi-Distrikt-Versammlung vom Governorrat zusätzlich das zwingende Erfordernis zum sofortigen Handeln darzulegen.
- 8) Kein Amtsträger mit Ausnahme des von der Multi-Distrikt-Versammlung gewählten Rechnungsprüfers erhält eine Vergütung. Auslagen der Amtsträger werden angemessen erstattet. Dem Vorsitzenden des Governorrates und dem Multi-Distrikt-Schatzmeister kann neben der Reisenkostenerstattung eine angemessene Auslagenpauschale gewährt werden, die im Finanzplan gesondert auszuweisen ist.
- 9) Die Haftung der Amtsträger bleibt gegenüber dem Multi-Distrikt und den Distrikten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 10) Die Amtsträger werden durch den Multi-Distrikt und/oder die Distrikte von der Haftung freigestellt, wenn sie satzungsgemäß gehandelt haben.

Artikel XIV

Leos

- 1) Leos sind die Jugendorganisation der Lions. Lions unterstützen sie wie eine Activity. Lions und Leos begegnen sich partnerschaftlich.
- 2) Ein Leo oder ein ehemaliges Mitglied eines Leo-Clubs ist in einen Lions Club aufzunehmen, wenn mindestens zwei Mitglieder des aufnehmenden Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit des aufnehmenden Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein.

Artikel XV

Clubneugründung

- 1) Die Gründung eines neuen Lions Clubs kann nur mit Einwilligung des zuständigen Governors eingeleitet werden und erfolgen. Er kann mit der Durchführung den zuständigen Vize-Governor/Region-/Zone-Chairperson oder ein anderes Kabinettsmitglied betrauen.
- 2) Die zum Ort der beabsichtigten Neugründung nächstgelegenen Clubs müssen frühzeitig gehört werden. Bestehende Clubs können eine Clubneugründung nicht verhindern.
- 3) Innerhalb einer angemessenen Frist nach Ausstellung der Charter-Urkunde durch Lions Clubs International ist diese feierlich zu übergeben.

Artikel XVI

Clubsatzung

§ 1

Zur Gründung eines Lions Clubs ist eine Satzung erforderlich, die ebenso wie jede Änderung der Genehmigung des Governors bedarf. Diese kann nur versagt werden, wenn die vorgesehenen Bestimmungen der Clubsatzung der Satzung von Lions Clubs International, dieser Satzung oder deutschem Recht widersprechen.

§ 2

Die Clubsatzung muss die zwingenden Bestimmungen der vom Governor-Rat beschlossenen Mustersatzung enthalten.

Artikel XVII

Wohnsitzwechsel von Lions

- 1) Ein Clubmitglied, das seinen Wohnsitz wechselt, bleibt Mitglied seines bisherigen Clubs, soll jedoch an den Veranstaltungen eines Lions Clubs am neuen Wohnsitz als Gast teilnehmen.
- 2) Ein Mitglied eines auswärtigen Lions Clubs, das seinen Wohnsitz im Einzugsgebiet des Clubs genommen und mindestens sechs Monate als Gast an den Veranstaltungen dieses Clubs teilgenommen hat, ist in den neuen Club aufzunehmen, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des aufnehmenden Clubs dagegen stimmt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Aufnahme beantragt hat, sein bisheriger Club diese empfiehlt und das Mitglied auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club verzichtet. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter des betreffenden Lion kein Hindernis sein.

Artikel XVIII

Verfahren zur Streitschlichtung

- 1) Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten sollen gütlich unter Beachtung der ethischen Grundsätze von Lions Clubs International beigelegt werden.
- 2) Für ein förmliches Schlichtungsverfahren gilt die Schlichtungsordnung des Multi-Distrikts 111-Deutschland.
- 3) Die Schlichtungsordnung hat unmittelbare Geltung im Multi-Distrikt und für alle Distrikte und alle Lions Clubs im Multi-Distrikt 111-Deutschland.
- 4) Staatliche Gerichte oder Behörden können erst nach Abschluss eines förmlichen Schlichtungsverfahrens angerufen werden.

Artikel XIX

Austritt und Auflösung

- 1) Der Multi-Distrikt besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Lions Clubs fort. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern.
- 2) Bei Auflösung des Multi-Distrikts erfolgt die Abwicklung durch den Governor-Rat nach den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Die nicht verbrauchten Beiträge sind den einzelnen Clubs zurückzuzahlen, wobei als Verteilungsschlüssel die Höhe der eingezogenen Clubbeiträge im Auflösungsjahr maßgebend ist. Etwaige danach noch vorhandene Vermögenswerte des Multi-Distrikts fallen dem Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. zu.
- 3) Absätze 1) und 2) gelten für die Distrikte entsprechend. Die Abwicklung erfolgt durch den Distrikt-Governor. Die Aufteilung eines Distrikts kommt einer Auflösung gleich.

Artikel XX

Verbindlichkeit der Internationalen Satzung und ihrer Ergänzungen

- 1) Die Satzung der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs und die Zusatzbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für den Multi-Distrikt, die Distrikte und die Lions Clubs verbindlich. Sie ergänzen die in den jeweiligen Satzungen nicht ausdrücklich geregelten Punkte.
- 2) Diese Satzung des Multi-Distrikts ist für die Distrikte und die Lions Clubs verbindlich.
- 3) Die von der MDV genehmigte Datenschutzordnung ist verbindlich für alle Lions Clubs, die Geschäftsstelle und die Unterorganisationen des MD. Notwendige Anpassungen durch den Governorrat sind auf der folgenden MDV zu genehmigen.
- 4) Ergänzend gelten die Bestimmungen des BGB.

Artikel XXI

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Artikel XXII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 aufgrund der auf der Multi-Distrikt-Versammlung am selben Tag in Kiel beschlossenen Änderungen in Kraft.